



# **Förderrichtlinie des Landes Wien**

## **für die Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer Personen**

### **1. Anwendungsbereich und Fördergegenstand:**

- a. Fördergegenstand im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Hilfszahlungen des Landes Wien im Sinne des § 3 Z 3 lit. a Katastrophenfondsgesetz – KatFG, BGBl. Nr. 206/1996, in der geltenden Fassung, zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel, im Vermögen physischer und juristischer Personen entstanden sind. Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, sind nicht erfasst, soweit sie versicherbar gewesen sind.
- b. Ziel dieser Förderrichtlinie ist die finanzielle Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen für die Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch ein Schadensereignis im Sinne der lit. a verursacht wurden, sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- c. Diese Förderrichtlinie tritt am 1. September 2024 in Kraft, gilt zeitlich unbefristet bis auf Widerruf und ist auf Schäden, die nach dem 1. September 2024 eingetreten sind, anwendbar.
- d. Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Anspruch bzw. Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadt Wien wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet.
- e. Bei einmaliger oder mehrmaliger Gewährung einer Förderung entsteht kein Rechtsanspruch auf Wiederholung oder Fortsetzung einer Förderung.
- f. Die Gewährung einer Förderung ist nur bei Vorhandensein entsprechender Budgetmittel im jeweiligen Finanzjahr möglich.
- g. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Förderungsmisbrauch gemäß § 153b StGB strafbar ist. Die Gewährung einer Förderung ist ausgeschlossen, sofern die/der Förderwerber\*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wegen Förderungsmisbrauch rechtskräftig verurteilt wurde. Sofern eine solche rechtskräftige Verurteilung während des aufrechten Förderverhältnisses erfolgt, wird die Förderung widerrufen.

## **2. Förderwerber\*innen/Fördernehmer\*innen:**

### **2.1. Antragsberechtigung**

Ein Förderantrag kann von folgenden Personen gestellt werden:

- a. Natürliche Personen
- b. Juristische Personen und im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, mit Ausnahme der Gebietskörperschaften

### **2.2. Ausschlussgründe**

Förderwerber\*innen sind von der Förderung ausgeschlossen, sofern

- a. über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung bzw. vor ordnungsgemäßigem Abschluss der Sanierungsarbeiten ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in die Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist, und dadurch der Förderzweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint;
- b. im Zeitpunkt der Antragstellung eine Verurteilung wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB vorliegt und die Auskunft im Strafregister darüber nicht beschränkt ist (§ 6 Tilgungsgesetz 1972);
- c. sie an der Abwicklung der Förderung maßgebend beteiligt sind bzw. sein können;
- d. sie Einsicht in bzw. die Vorlage von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig sind, verweigern oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilen;
- e. der Förderzweck – beispielsweise aufgrund der Unmöglichkeit der Herstellung des ursprünglichen Zustandes vor Eintritt des Schadensereignisses – offensichtlich nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

Auch andere Rechtsträger als natürliche Personen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn ein vertretungsbefugtes Organ die genannten Ausschlussgründe verwirklicht (z.B. Geschäftsführer\*in einer GmbH, Vorstandsmitglied eines Vereins).

## **3. Förderart und Förderhöhe:**

- a. Die Förderung wird als finanzieller Zuschuss zu den nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Eintritt des Elementarschadensereignisses gewährt. Ist der frühere Zustand nicht mehr herstellbar, dient der Zeitwert des beschädigten Objektes als Grundlage für die Ermittlung der Schadenshöhe.

- b. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 30 % der anerkannten Schadenssumme (Punkt 5. lit. a), maximal jedoch EUR 50.000. In besonderen Härtefällen (z.B. geringes Einkommen, Existenzgefährdung, unverhältnismäßig hohes Schadensausmaß oder sonstige außerordentliche Belastungen) kann abweichend von den angeführten Höchstgrenzen nach eingehender Prüfung des Schadensfalles eine Förderung von bis zu 50 % der anerkannten Schadenssumme, maximal jedoch EUR 100.000, gewährt werden.
- c. Die Summe aus Förderungen bzw. sonstigen Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln und Versicherungsleistungen darf die Kosten des anererkennungsfähigen Schadens nicht überschreiten (Verbot der Überförderung).

#### **4. Allgemeine Fördervoraussetzungen:**

- a. **Vorhandensein eines außergewöhnlichen Schadens**, der durch Hochwasser, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkan, Bergsturz oder Hagel im Vermögen der physischen oder juristischen Person im Bundesland Wien entstanden ist. Unter außergewöhnlichen Schäden sind Schäden zu verstehen, die aufgrund eines nicht in regelmäßigen Abständen wiederkehrenden, voraussehbaren Katastrophenereignisses entstanden sind und die in ihrer Breitenwirkung in der Regel über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen. Hagel- und Frostschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse, das sind Dürre, Stürme sowie starke oder anhaltende Regenfälle, sind nicht erfasst, soweit sie versicherbar gewesen sind.
- b. **Persönliche Förderwürdigkeit**: diese fehlt unter anderem, wenn die/der Geschädigte die mögliche Abwendung des Schadens sorglos unterlassen hat.
- c. **Versicherung**: Eine Förderung ist nur für den Teil des Schadens möglich, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist bzw. zumutbar gedeckt werden hätte können. Die Versicherungsleistung ist demnach vom Gesamtschaden in Abzug zu bringen. Die/der Geschädigte muss eine Bestätigung über die erhaltene Versicherungsleistung vorlegen. Grundsätzlich sind zumutbar versicherbare Schäden nicht förderfähig (ausgenommen Härtefälle). Ist der Abschluss einer Versicherung nicht zumutbar, so ist auch ein versicherbarer Schaden anzuerkennen. Die/der Geschädigte muss eine allfällige Nichtversicherbarkeit des geschädigten Gutes auf Verlangen glaubhaft machen.
- d. **Beweissicherung**: Bei sämtlichen eingetretenen Schäden sind unmittelbar nach Schadenseintritt, sobald dies gefahrlos möglich ist, zur Beweissicherung eine fotografische Dokumentation oder sonstige geeignete Aufzeichnungen, die den Zustand des Objektes vor Inangriffnahme der Instandsetzungsarbeiten zeigt, durchzuführen oder sonstige Beweise zu sichern und der Fördergeberin möglichst digital zu übermitteln. Erst nach der Beweissicherung kann mit den Aufräumarbeiten begonnen werden.

## 5. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten:

- a. Die Berechnungsgrundlage für die Förderung bildet die von einem Versicherungsunternehmen, einem Sachverständigen, der oder den fachlich zuständigen Abteilung(en) des Amtes der Wiener Landesregierung oder sonstigen vom Amt der Wiener Landesregierung beigezogenen Stellen bestätigte Schadenshöhe abzüglich einer allfälligen Versicherungsleistung (= **anerkannte Schadenssumme**).
- b. Bei der Ermittlung des förderfähigen Schadens werden die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vor dem Eintritt des Elementarschadensereignisses berücksichtigt. Werterhöhungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- c. Es wird jener Schaden in die Berechnung des anerkennungsfähigen Schadens einbezogen, der als direkte Folge der Naturkatastrophe entstanden ist. Diese Schäden können Sachschäden an Vermögenswerten wie z.B. Gebäude, Grundstücke, Ausrüstung, Maschinen, Produkte (auch teilfertig) oder Lagerbestände umfassen.
- d. Der Sachschaden wird auf Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwertes, d.h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswertes unmittelbar vor der Naturkatastrophe und seinem Wert unmittelbar danach.
- e. Es können nur Objekte entschädigt werden, welche bewilligt bzw. behördlich genehmigt sind bzw. dem konsentierten Rechtszustand angehören.
- f. Wenn die/der Förderwerber\*in vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden ausschließlich Nettobeträge als förderbare Kosten anerkannt.
- g. Wenn die/der Förderwerber\*in nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, können Bruttobeträge als förderbare Kosten anerkannt werden.
- h. Nicht anerkannt werden:
  - i. Schäden je Antrag unter EUR 1.000 (Bagatellgrenze)
  - ii. Schäden, die nicht unmittelbar mit der Naturkatastrophe zusammenhängen
  - iii. Folgeschäden aus einem Katastrophenereignis
  - iv. Eigenleistungen
  - v. Baumängel bzw. durch schlechten Bauzustand bedingte Gebäudeeinstürze
  - vi. Mehrkosten, die während der Bauzeit infolge von Naturkatastrophen anfallen
  - vii. Sturmschäden sowie Hagelschäden an Gebäuden
  - viii. Schäden an privaten Kraftfahrzeugen und privaten Wohnwägen/Wohnmobilen, E-Bikes etc.
  - ix. Schäden an sogenannten privaten Luxusgegenständen, wie z.B. Zweit- bzw. Nebenwohnsitzen, Schwimmbäder, Teichanlagen, Saunas, Schmuck, Perserteppiche, Antiquitäten, Pelze, Gemälde, Ziergegenstände, Skulpturen, überdurchschnittliche Markenware, etc.

- x. Schäden an Hobbygeräten und -ausrüstungen, Sportausrüstungen, Zelte- und Campingausrüstung, Zubehör für private Tierhaltung, Sammlungen aller Art, Ziergehölze, etc.
- xi. Nässeschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sowie Abschwemmschäden, die naturbedingt bei jedem stärkeren Regen auftreten können oder durch pflanzenbauliche Maßnahmen verhinderbar sind
- xii. Schäden durch Erhöhung des Grundwasserspiegels und Oberflächenwässer infolge von Starkregen und Dauerregen sowie Schäden durch rückstauendes Wasser aus dem Kanal bei Stark- und Dauerregenerenissen
- xiii. Umsatz- bzw. Einkommensausfälle sowie entgangene Gewinne, die durch Naturkatastrophen oder auch durch ungünstige Witterung (z.B. verregnete Sommer bzw. schneearme Winter usw.) verursacht wurden
- xiv. Öffentliche Abgaben und Gebühren
- xv. Nicht lukrierte Skonti, kalkulatorische Kosten, Mahnspesen

## **6. Ablauf der Fördergewährung (Förderabwicklung):**

### **6.1. Förderantrag:**

- a. Der Förderantrag ist mittels des hierfür vorgesehenen (Online-)Formulars bzw. per E-Mail beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. In Ausnahmefällen ist auch eine postalische Einbringung zulässig.
- b. Der Förderantrag muss bis spätestens sechs Wochen ab Eintritt des Schadensereignisses, tunlichst vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen, einlangen.
- c. Der Förderantrag hat alle für die Beurteilung der Förderwürdigkeit erforderlichen Angaben und Unterlagen zu beinhalten. Unvollständige Förderanträge können grundsätzlich nicht bearbeitet werden. Die Fördergeberin kann die Frist für die Vorlage bzw. Nachreichung von bestimmten Unterlagen verlängern.
- d. Der Förderantrag hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:
  - i. Bezeichnung/Name der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers mit einem weiteren Identifikator (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters, Kennzahl des Unternehmensregisters, etc.)
  - ii. Aktuelle Meldebestätigung (bei natürlichen Personen)
  - iii. Aktueller Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister samt Bekanntgabe der vertretungsbefugten Organe (bei nicht-natürlichen Personen)
  - iv. Kontaktdaten (Adresse/Sitz, E-Mail, Telefonnummer)
  - v. Bankverbindung (IBAN, BIC, Kontoinhaber\*in)
  - vi. Bekanntgabe einer allfälligen Vorsteuerabzugsberechtigung

- vii. Datum und Art des Schadenseintrittes
  - viii. Vollständige Schadenserhebung
  - ix. Geschätzte Höhe des Schadens (z.B. in Form von Kostenvoranschlägen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, Schätzungen bzw. Gutachten eines Sachverständigen oder eines Versicherungsunternehmens) sowie Höhe der beantragten Förderung
  - x. Dokumentation bzw. Unterlagen zur Beweissicherung des Schadens
  - xi. Nachweis, dass der Schaden in Wien eingetreten ist
  - xii. Bekanntgabe eines Versicherungsschutzes und gegebenenfalls Vorlage der Versicherungspolize(n)
  - xiii. Gutachten der Versicherung oder eines Sachverständigen (sofern vorhanden); damit kann der zeitliche Aufwand des Sachverständigen des Landes bzw. des vom Land zu bestellenden Sachverständigen und somit die Dauer der Förderabwicklung deutlich reduziert werden
  - xiv. Bekanntgabe zu anderen erhaltenen oder beantragten Förderungen, Spenden oder sonstigen Zuschüssen
- e. Die/der Förderwerber\*in muss auf Verlangen weitere Unterlagen vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin zur Überprüfung der Förderwürdigkeit erforderlich erscheint.
- f. Die/der Förderwerber\*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags rechtsverbindlich zu erklären,
- xv. dass kein Ausschlussgrund gemäß Punkt 2.2. vorliegt,
  - xvi. dass die Schadenserhebung vollständig durchgeführt wurde,
  - xvii. ob und in welchem Umfang ein Versicherungsschutz besteht,
  - xviii. dass die Haftung gemäß § 9 Abs. 1 des [Wiener Antidiskriminierungsgesetzes](#), LGBl. für Wien Nr. 35/2004 idgF übernommen wird,
  - xix. dass die Förderrichtlinie zur Kenntnis genommen und als Bestandteil des Fördervertrages akzeptiert wird und
  - xx. dass sämtliche im Förderantrag gemachte Angaben richtig und vollständig sind.
- g. Die/der Förderwerber\*in bzw. das vertretungsbefugte Organ hat gleichzeitig mit der Einbringung des Förderantrags offenzulegen,
- i. ob sie bzw. er Mitglied eines genehmigenden Organs nach der Wiener Stadtverfassung (z.B. Mitglied der Landesregierung) ist,
  - ii. ob sie bzw. er Mitglied eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat, Bezirksvertretung) ist und
  - iii. ob sie bzw. er ein sonstiges politisches Amt innehat (z.B. Bürgermeister\*in, Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Stadträtin bzw. Stadtrat, Bezirksvorsteher\*in).

## **6.2. Prüfung des Förderantrags sowie Zustandekommen des Fördervertrages:**

- a. Die Fördergeberin überprüft die Angaben, Unterlagen und Nachweise auf Vollständigkeit, Förderwürdigkeit und Plausibilität.
- b. Ergibt die Prüfung, dass der Schaden nicht förderfähig ist, erfolgt eine schriftliche Verständigung unter Bekanntgabe des Grundes für die Ablehnung.
- c. Ergibt die Prüfung, dass der Schaden grundsätzlich förderfähig ist, ist die durch die/den Fördernehmer\*in im Zuge des Förderantrages vorgelegte Schadensschätzung durch einen Sachverständigen, der oder den fachlich zuständigen Abteilung(en) des Amtes der Wiener Landesregierung oder sonstigen vom Amt der Wiener Landesregierung beigezogene Stellen beurteilen. Die/der Fördernehmer\*in hat zum Zweck eines Ortsaugenscheines eine Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Wurde im Zuge des Förderantrags bereits ein Gutachten eines Sachverständigen oder der Versicherung vorgelegt und erscheinen die Angaben darin plausibel und nachvollziehbar, kann die nachfolgende Prüfung entfallen.
- d. Die auf Basis der anerkannten Schadenssumme berechnete Förderung muss im Einzelfall von der Wiener Landesregierung genehmigt werden. Für Höhe und Umfang der Förderung sind insbesondere auch die vorhandenen Budgetmittel maßgebend.
- e. Der Fördervertrag kommt nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit der schriftlichen Zusage durch das Amt der Wiener Landesregierung zustande.
- f. Bei Verdacht des Vorliegens einer unerwünschten Doppel-/Mehrfachförderung hat das Amt der Wiener Landesregierung andere in Betracht kommende Fördergeber\*innen zu verständigen sowie eine Abfrage aus der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank vorzunehmen.
- g. Die Förderrichtlinie bildet einen integrierenden Bestandteil des Fördervertrages.

## **7. Förderbedingungen:**

- a. Die/der Fördernehmer\*in hat die Fördermittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen.
- b. Rabatte, Skonti und dergleichen sind bestmöglich in Anspruch zu nehmen.
- c. Inschlaggeschäfte von vertretungsbefugten Organen der Fördernehmerin/des Fördernehmers sind nicht zulässig.
- d. Die/der Fördernehmer\*in hat der Fördergeberin die nachfolgend aufgezählten Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei diesen Umständen kann die Fördergeberin neue Bedingungen und Auflagen vorschreiben. Bei schwerwiegenden Umständen kann die Fördergeberin die Förderung widerrufen und die Rückzahlung der Fördermittel verlangen. Nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Fördernehmerin/des Fördernehmers. Dies gilt auch, wenn die oben angeführten Umstände nicht schriftlich bekannt gegeben werden.
  - i. Änderungen oder Verzögerungen bei der Durchführung

- ii. Unmöglichkeit der Herstellung des ursprünglichen Zustandes
  - iii. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
  - iv. Änderungen der unternehmerischen Tätigkeit, die insbesondere Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben (Änderung der umsatzsteuerlichen Verhältnisse)
  - v. allfällige Exekutionsführungen
  - vi. rechtskräftige Verurteilung der Fördernehmerin/des Fördernehmers oder eines vertretungsbefugten Organs wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB
- e. Die Behebung des Schadens und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sind entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- f. Die/der Fördernehmer\*in ist verpflichtet, alle Unterlagen (Aufzeichnungen, Buchungsjournale, Belege etc.), die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel notwendig sind, für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in welchem die letzte Auszahlung der Förderung erfolgt ist, aufzubewahren. Auf Verlangen der Fördergeberin, des Stadtrechnungshofs Wien, des Rechnungshofs, der Organe der EU oder sonstigen von der Stadt Wien beauftragten Stellen, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer verpflichtet, auf ihre bzw. seine Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Buchungsjournale, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- g. Die/der Fördernehmer\*in ist verpflichtet, der Fördergeberin bis zur Endabrechnung bzw. Schlusszahlung mitzuteilen, welche sonstigen Förderungen für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln ihr bzw. ihm seit Einbringung des Förderantrags gewährt wurden bzw. um welche diesbezüglichen anderen Förderungen sie/er seitdem angesucht hat.
- h. Die/der Fördernehmer\*in muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs. 3) beachten und im Zeitpunkt des Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs. 1 des [Wiener Antidiskriminierungsgesetzes](#), LGBl. für Wien Nr. 35/2004 idgF, erklären.
- i. Gewährte Fördermittel dürfen nicht abgetreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
- j. Die/der Fördernehmer\*in ist verpflichtet, im Falle eines Widerrufs und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzahlen.



- k. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufs oder der Verpflichtung zur Rückzahlung einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Stadt Wien seitens der Fördernehmerin/des Fördernehmers schad- und klaglos gehalten.
- l. Für die von der/dem Fördernehmer\*in verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet sie/er gegenüber der/dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.
- m. Sämtliche Vereinbarungen sowie das Abgehen von (einzelnen) Förderbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- n. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderverhältnis sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Fördergeberin zuständig.
- o. Bei der Erteilung von Aufträgen ist grundsätzlich die/der Bestbieter\*in zu wählen, wobei ab einem Auftragswert von EUR 5.000 mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen. Für Fördernehmer\*innen, die Auftraggeber\*innen im Sinne des Bundesvergabegesetzes sind, gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.
- p. Die/der Fördernehmer\*in ist verpflichtet, im Falle von nicht widmungsgemäß verbrauchten Fördermitteln diese innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen.

## **8. Abrechnung und Auszahlung:**

- a. Die Kosten der Schadensbehebung sind nach Abschluss der Arbeiten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch sämtliche damit in Zusammenhang stehender Belege (z.B. Rechnungen, Zahlungsbelege) und sonstiger Nachweise (z.B. Fotodokumentationen nach Abschluss der Arbeiten), der Bekanntgabe einer allfälligen Eigenleistung sowie gegebenenfalls einer schriftlichen Bestätigung von der Versicherung über den abgeschlossenen Versicherungsfall innerhalb der von der Fördergeberin vorgeschriebenen Zeit, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten ab Schadenseintritt, nachzuweisen.
- b. Die/der Fördernehmer\*in muss auf Verlangen weitere Nachweise vorlegen, wenn dies aus Sicht der Fördergeberin für Kontrollzwecke erforderlich ist.
- c. Wird die gewährte Förderung nicht in Anspruch genommen, weil die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt werden oder der Fall aus anderen Gründen nicht nachvollziehbar ist, verfallen die gewährten Beträge nach Ablauf von drei Jahren ab Datum des Schadenseintrittes. Der Förderantrag gilt in diesem Fall als zurückgezogen. Im begründeten Einzelfall kann die Frist betreffend den Verfall der Beträge über schriftlichen Antrag erstreckt werden.
- d. Den Organen des Landes Wien ist die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die bezughabenden Aufzeichnungen oder Unterlagen zu gestatten. Ebenso sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- e. Die Auszahlung des gewährten Förderbetrages erfolgt grundsätzlich erst nach Vorlage und Überprüfung der Endabrechnung. Nur auf begründetes Ersuchen ist eine Zwischenabrechnung, auf deren Basis eine Teilauszahlung vorgenommen wird, möglich.
- f. Nur bei Vorliegen eines außerordentlichen Härtefalles (z.B. besondere Notlage) kann die Förderung als Vorschussleistung ausbezahlt werden. In diesem Fall hat die/der Fördernehmer\*in das Vorliegen des außerordentlichen Härtefalles mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.
- g. Die Fördermittel werden nur unbar an die im Förderantrag bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Änderungen der Bankverbindung sind der Fördergeberin unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Überweisung an das im Förderantrag bekannt gegebene Konto für das Land Wien schuldbeitfreiende Wirkung nach sich zieht.
- h. Eigene Forderungen der Fördergeberin gegen die/den Fördernehmer\*in können jederzeit mit der Förderung gegenverrechnet werden. Ist eine Förderung gewährt worden und gibt es gleichzeitig eine offene Forderung der Fördergeberin, kann die Förderung erst ausbezahlt werden, wenn die offenen Forderungen beglichen sind bzw. ergeht seitens der Fördergeberin eine Aufrechnungserklärung an die/den Fördernehmer\*in. Die Verwendung der Fördermittel muss trotzdem in vollem Umfang der gewährten Förderhöhe nachgewiesen werden.

## **9. Widerruf und Rückforderung:**

Bei Vorliegen folgender Widerrufsgründe kann die Fördergeberin die Förderung ganz oder teilweise widerrufen und rückfordern:

- a. Die Fördergeberin wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- b. Die/der Fördernehmer\*in kommt ihren bzw. seinen Verpflichtungen sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht nicht nach.
- c. Die/der Fördernehmer\*in be- oder verhindert Kontrollmaßnahmen wie Kontrollen der Fördergeberin oder sonstigen von der Fördergeberin beauftragten Stellen, Kontrollen durch den Stadtrechnungshof, den Rechnungshof und/oder Organe der Europäischen Union.
- d. Fördermittel wurden ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet.
- e. Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. die Erreichung des Förderzweckes unmöglich machen, wurden seitens der Fördernehmerin/des Fördernehmers nicht unverzüglich gemeldet. Die Meldung muss jedenfalls erfolgen, bevor eine Kontrolle stattfindet oder angekündigt wird.
- f. Die/der Fördernehmer\*in hat Berichte nicht übermittelt, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- g. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes kann nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, oder wurde nicht durchgeführt.
- h. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderziels/Förderzweckes sichern sollen, wurden nicht eingehalten oder liegen nicht (mehr) vor.

- i. Die/der Fördernehmer\*in oder ein vertretungsbefugtes Organ wurde während des aufrechten Förderverhältnisses rechtskräftig wegen Förderungsmissbrauch gemäß § 153b StGB oder wegen eines Korruptionsdeliktes gemäß §§ 302 bis 309 StGB verurteilt.

Im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs der Förderung durch die Fördergeberin besteht kein Anspruch (mehr) auf noch nicht ausbezahlte Fördermittel.

Wurde die Förderung bzw. ein Teilbetrag bereits ausbezahlt, ist die/der Fördernehmer\*in verpflichtet, im Falle einer Rückforderung den rückgeforderten Betrag innerhalb einer seitens der Fördergeberin festgelegten angemessenen Frist auf das Konto der Fördergeberin zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges sind darüber hinaus Verzugszinsen in der Höhe von 4 % zu bezahlen.

Die Fördergeberin berücksichtigt bei der Höhe der Rückforderung insbesondere Folgendes:

- a. Ob die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen wurde,
- b. den Schweregrad des Widerrufsgrundes,
- c. das Ausmaß des Verschuldens der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers am Widerrufsgrund.

In sachlich begründeten Einzelfällen kann die Fördergeberin auf die Rückforderung verzichten.

## **10. Datenschutzrechtliche Hinweise:**

- a. Die/der Förderwerber\*in/-nehmer\*in nimmt zur Kenntnis, dass die Fördergeberin als datenschutzrechtliche Verantwortliche berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten gemäß Art 6 Abs.1 lit. b der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S 1 zu verarbeiten, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Fördervertrages und für Kontrollzwecke erforderlich ist;
- b. Die/der Fördernehmer\*in nimmt weiters zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an die nach der Wiener Stadtverfassung zuständigen beratenden und/oder beschlussfassenden Organe (z.B. Landesregierung), an Organe des Bundes zur Abwicklung der Verwendung der Mittel aus dem Katastrophenfonds gemäß § 3 Z 3 lit. a Katastrophenfondsgesetz - KatFG, an die gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank sowie im Anlassfall an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Stadtrechnungshofes und der Europäischen Union übermittelt werden.
- c. Die/der Fördernehmer\*in bestätigt, dass die Offenlegung von Daten anderer beteiligter natürlicher Personen gegenüber der Fördergeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von dieser/diesem über die Datenverarbeitung informiert werden oder wurden.
- d. Die Informationen gemäß Art 13/Art 14 DSGVO werden im [Internet](#) bereitgehalten.